

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Einführungsgesetz zum Heilmittelgesetz; EGzHMG)

Vom 27. August 2010

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 87 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 25. Mai 2010
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt den in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallenden Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Arzneimittel und Medizinprodukte im Humanbereich und gemäss den Absätzen 2 und 3 im Tierbereich.

² Bei der Ausführung von veterinärmedizinischen Verschreibungen gelangen die Artikel 8 und 9 sinngemäss zur Anwendung.

³ Bei Betrieben, die Tierarzneimittel abgeben, lagern oder herstellen, gelangen die Artikel 14, 16 und 17 sinngemäss zur Anwendung.

Art. 2

Als Medizinalpersonen im Sinne dieses Gesetzes gelten Ärztinnen und Begriffe Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte.

II. Arzneimittel

Art. 3

¹ Spitalapotheeken, öffentlichen Apotheken und Drogerien wird auf Gesuch die Bewilligung zur Herstellung von Arzneimitteln nach Formula magistralis, nach Formula officinalis sowie nach eigener Formel erteilt, wenn:

- a) die für die Herstellung verantwortliche Person über eine Berufsausbildungsbewilligung als Apotheker beziehungsweise Apothekerin oder Drogist beziehungsweise Drogistin verfügt;
- b) ein der Art und dem Umfang der Herstellung entsprechendes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist.

² Die Herstellungsbewilligung wird in die Betriebsbewilligung integriert.

Art. 4

2. Meldung und
Inverkehrbringen

- ¹ Die nach eigener Formel hergestellten Arzneimittel dürfen erst in Verkehr gebracht werden, wenn das Amt diese bezüglich Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung geprüft hat.
- ² Sie sind zu diesem Zweck unter Angabe der Bezeichnung, Zusammensetzung, Dosierung und Beschriftung dem Amt zu melden. Die Beschriftung hat mit Ausnahme des Zulassungsvermerks und der Kennzeichnung der Abgabekategorie die gleichen Angaben zu enthalten, welche das Schweizerische Heilmittelinstitut auf den von ihr geprüften Arzneimitteln verlangt.
- ³ Die Bestätigung des Amtes der Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung wird befristet.

Art. 5

Berechtigung zur
Anwendung

Die Regierung bezeichnet diejenigen Fachpersonen, die zur Anwendung von in ihrem Beruf gebräuchlichen Arzneimitteln berechtigt sind.

Art. 6

Lagerung von
Blut und
Blutprodukten

- ¹ Betriebe, die Blut oder Blutprodukte nur lagern, benötigen eine kantonale Bewilligung.
- ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn
 - a) ein zur Sicherstellung des vorschriftsgemässen Umgangs mit Blut und Blutprodukten geeignetes Qualitätssicherungssystem angewendet wird;
 - b) dem Betrieb eine fachlich verantwortliche Person vorsteht, welche die Aufsicht ausübt und über die dazu notwendige Sachkenntnis und Erfahrung verfügt;
 - c) geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind.
- ³ Die Bewilligung wird befristet.

Art. 7

Verschreibungen
1. Gültigkeit

- ¹ Verschreibungen von Medizinalpersonen haben zu ihrer Gültigkeit zu enthalten:
 - a) den Namen der ausstellenden Person sowie deren Praxisadresse in Druckschrift;
 - b) die Unterschrift der ausstellenden Person;
 - c) den Namen und Jahrgang des Patienten beziehungsweise der Patientin;
 - d) das Ausstellungsdatum;
 - e) die Art und Menge des abzugebenden Arzneimittels.
- ² Verschreibungen sind, wenn nichts anderes verordnet wird, maximal ein Jahr, Dauerverschreibungen zwei Jahre gültig.

Art. 8

¹ Verschreibungen von Medizinalpersonen dürfen nur von öffentlichen Apotheken und von unter der fachlich verantwortlichen Leitung eines Apothekers beziehungsweise einer Apothekerin stehenden Privatapothe-ken von Spitätern und Kliniken ausgeführt werden.

² Ist die Verschreibung unklar abgefasst oder scheint ein Irrtum vorzuliegen, hat die fachlich verantwortliche Person vor der Ausführung mit der die Verschreibung ausstellenden Person Kontakt aufzunehmen.

Art. 9

¹ Verschreibungen von Medizinalpersonen für Arzneimittel der Abgabekate-gorie A oder für solche, die aufgrund eines Vermerks auf der Verschrei-bung nicht wiederholt abgegeben werden dürfen, sind in der Apotheke zu-rückzubehalten oder zu entwerten.

^{3. Zurück-behal tung und Rückgabe}

² Verschreibungen von Medizinalpersonen, die zum wiederholten Gebrauch zurückgegeben werden, sind mit dem Namen der Apotheke und dem Datum der Abgabe zu versehen.

³ Gefälschte Verschreibungen sind dem Amt zuzustellen.

Art. 10

Die Abgabe eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels ohne Ver-schreibung ist zu dokumentieren.

^{4. Fehlende Verschreibung}

Art. 11

¹ Die öffentlichen Apotheken haben fortlaufend in übersichtlicher Weise Dokumentations-Aufzeichnungen über die Abgabe von Betäubungsmitteln und von nach pflicht Formula magistralis hergestellten Arzneimitteln zu machen.

² Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- den Namen des Patienten beziehungsweise der Patientin;
- die Art und Menge des Arzneimittels;
- das Abgabedatum;
- allfällige Gebrauchsanweisungen sowie
- den Namen der die Verschreibung ausstellenden Person.

³ Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewah-rungspflicht ist auch bei Aufgabe des Heilmittelbetriebs sicherzustellen.

⁴ Die Regierung kann die Dokumentationspflicht auf weitere Arzneimittel ausdehnen.

III. Heilmittelbetriebe im Detailhandel

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 12

Definition

Als Heilmittelbetriebe im Detailhandel (Heilmittelbetriebe) gelten öffentliche Apotheken, Privatapothen von Medizinalpersonen, Spitätern, Kliniken, Pflegeheimen sowie Drogerien.

Art. 13

Bewilligungs-pflicht

¹ Die Führung eines Heilmittelbetriebes untersteht der Bewilligungs-pflicht.

² Die Bewilligung wird befristet.

Art. 14

Lagerung

¹ Arzneimittel der Abgabekategorien A bis D müssen getrennt von anderen Waren aufbewahrt werden. Sie dürfen nicht im Selbstbedienungsbereich angeboten werden.

² Heilmittelbetriebe dürfen keine Heilmittel lagern, zu deren Abgabe oder Verarbeitung sie nicht befugt sind. Ausgenommen sind Rücknahmen von Heilmitteln zur fachgerechten Entsorgung.

Art. 15

Abgabe-
beschränkungen

¹ Arzneimittel der Abgabekategorien A bis D dürfen grundsätzlich ausserhalb des bewilligten Betriebes nicht in Verkehr gebracht werden.

² Die Abgabe von Arzneimitteln der Abgabekategorien C und D in Ausstellungen bedarf einer Bewilligung.

³ Medizinalpersonen dürfen Arzneimittel nur den bei ihnen in Behandlung stehenden Patienten und Patientinnen abgeben.

Art. 16

Ankündigung

Ankündigungen wie Geschäftsbezeichnungen, Firmen- und Werbeschriften von Heilmittelbetrieben dürfen keinen rechtswidrigen oder täuschen-den Inhalt haben.

Art. 17

Qualitäts-
sicherung

Jeder Heilmittelbetrieb, der Arzneimittel herstellt, vertreibt oder lagert, hat ein Qualitätssicherungssystem zu unterhalten, das der Art, der Bedeutung und dem Umfang der durchzuführenden Arbeiten und Dienstleistungen angemessen ist.

2. ÖFFENTLICHE APOTHEKEN

Art. 18

- ¹ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn Bewilligungs-voraussetzungen
- a) die für den Betrieb fachlich verantwortliche Person über die Berufsausübungsbewilligung als Apotheker beziehungsweise Apothekerin verfügt;
 - b) die Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Geschäftstätigkeit geeignet sind und die dafür notwendige Ausrüstung in funktionstüchtigem Zustand vorhanden ist;
 - c) ein separates Labor vorhanden ist, das die Herstellung von Arzneimitteln nach formula magistralis nach den Regeln der Guten Herstellungspraxis erlaubt.
- ² Ist die fachlich verantwortliche Person nicht Inhaber beziehungsweise Inhaberin des Betriebs, ist ihre fachliche Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Art. 19

- ¹ Die fachlich verantwortliche Person darf nur eine Apotheke führen. Mit Zustimmung des Amtes ist die Leitung eines Zweitbetriebes zulässig, wenn sichergestellt ist, dass gleichzeitig nur ein Betrieb geöffnet ist. Fachlich verantwortliche Person
- ² Sie muss während den Öffnungszeiten in der Apotheke in der Regel anwesend sein.
- ³ Bei Abwesenheit hat sie für eine Vertretung zu sorgen. Die sie vertretende Person hat über eine Berufsausübungsbewilligung oder eine Stellvertreterbewilligung als Apotheker beziehungsweise Apothekerin zu verfügen.

3. PRIVATAPOTHEKEN VON ZAHNÄRZTEN UND ZAHNÄRZTINNEN

Art. 20

- ¹ Die Bewilligung zum Betrieb einer Privatapotheke von Zahnärzten beziehungsweise Zahnärztinnen wird erteilt, wenn für eine fachgerechte Lagerung und Abgabe der Arzneimittel Gewähr besteht. Bewilligungs-voraussetzungen
- ² Zahnärzte und Zahnärztinnen sind ermächtigt, die in der Zahnheilkunde gebräuchlichen Arzneimittel abzugeben.
- ³ Der freie Verkauf oder die Belieferung von Wiederverkäufern ist nicht erlaubt.
- ⁴ Die bei Gruppenpraxen für den Betrieb fachlich verantwortliche Person hat über eine Berufsausübungsbewilligung im Bereich der Humanmedizin, Zahnmedizin oder Pharmazie zu verfügen.

4. PRIVATAPOTHEKEN VON SPITÄLERN, KLINIKEN UND PFLEGEHEIMEN

Art. 21

Bewilligungs-
voraussetzungen

- ¹ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Geschäftstätigkeit geeignet sind und die dafür notwendige Ausrüstung in funktionstüchtigem Zustand vorhanden ist.

² Ist die fachlich verantwortliche Person der Privatapotheke nicht im Besitz eines anerkannten Apothekerdiploms, wird die Bewilligung nur erteilt, wenn die regelmässige Kontrolle der Privatapotheke sowie die pharmazeutische Beratung durch einen Apotheker beziehungsweise eine Apothekerin mit Berufsausübungsbewilligung vertraglich sichergestellt sind.

Art. 22

Arzneimittel-
abgabe

¹ Arzneimittel dürfen, Notfälle ausgenommen, nur an die in der Einrichtung in stationärer Behandlung stehenden Personen abgegeben werden. Die Abgabebefugnis erstreckt sich auch auf den Austrittstag und die ihm folgenden drei Tage.

² Unter der fachlich verantwortlichen Leitung eines Apothekers beziehungsweise einer Apothekerin stehende Privatapotheken dürfen Arzneimittel zusätzlich an das Personal der eigenen Einrichtung abgeben.

5. DROGERIEN

Art. 23

Bewilligungs-
voraussetzungen

- ¹ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn
- a) die für den Betrieb fachlich verantwortliche Person über die Berufsausübungsbewilligung als Drogist beziehungsweise Drogistin verfügt;
 - b) die Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Geschäftstätigkeit geeignet sind und die dafür notwendige Ausrüstung in funktionstüchtigem Zustand vorhanden ist.

² Ist die fachlich verantwortliche Person nicht Inhaber beziehungsweise Inhaberin des Betriebs, ist ihre fachliche Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Art. 24

Fachlich
verantwortliche
Person

¹ Die fachlich verantwortliche Person darf nur eine Drogerie führen. Mit Zustimmung des Amtes ist die Leitung eines Zweitbetriebes zulässig, wenn sichergestellt ist, dass gleichzeitig nur ein Betrieb geöffnet ist.

² Sie muss während den Öffnungszeiten in der Drogerie in der Regel anwesend sein.

³ Bei Abwesenheit hat sie für eine Vertretung zu sorgen. Die sie vertretende Person hat über ein eidgenössisches oder ein gesamtschweizerisch an-

erkanntes ausländisches Drogistendiplom oder über einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis zu verfügen.

⁴ Bei Abwesenheit von mehr als 90 Öffnungstagen innert zwölf Monaten ist dem Amt die sie vertretende Person, welche über eine Berufsausübungsbewilligung als Drogist beziehungsweise Drogistin zu verfügen hat, zu melden.

IV. Klinische Versuche mit Heilmitteln

Art. 25

Klinische Versuche mit Heilmitteln am Menschen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie von der vom Kanton mit der Prüfung entsprechender Gesuche beauftragten Ethikkommission befürwortet worden sind. Zustimmung der Ethikkommission

V. Vollzug und Strafbestimmungen

Art. 26

¹ Das Amt führt periodisch Inspektionen bei den Heilmittelbetrieben durch Inspektionen und kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

² Es nimmt zudem Inspektionen bei Handänderungen, Wechseln der Betriebsleitung sowie bei wesentlichen baulichen Veränderungen vor.

Art. 27

Dem Amt stehen die in Artikel 66 Absatz 2 des Bundesgesetzes aufgeführten Befugnisse zu. Verwaltungsmaßnahmen

Art. 28

¹ Das Amt kann von Heilmitteln entschädigungslos Proben erheben. Warenproben

² Entsprechen die untersuchten Proben nicht den Vorschriften der Gesetzgebung oder erweisen sie sich als gesundheitsgefährdend, kann es die Heilmittel beschlagnahmen, amtlich verwahren oder vernichten.

³ Die Kosten werden dem Eigentümer beziehungsweise der Eigentümerin der Heilmittel auferlegt.

Art. 29

Kontrolle Das Amt ist zur Durchsetzung der Heilmittelgesetzgebung befugt, jederzeit und überall unangemeldet oder nach Vereinbarung Kontrollen durchzuführen sowie Beweismittel zu erheben. Zu diesem Zweck kann es Einsicht in die Geschäfts-, Betriebs-, Lager- und Praxisräume und die einschlägigen Unterlagen nehmen.

Art. 30

Strafbestimmungen

- ¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder sich darauf stützende Verordnungen und Verfügungen werden vom zuständigen Amt mit Busse bis 50 000 Franken bestraft.
- ² Die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, die den Umgang mit Tierarzneimitteln betreffen, richtet sich nach dem kantonalen Veterinärgesetz.
- ³ Übertretungstatbestände des Bundesrechts werden vom zuständigen Amt geahndet.

VI. Übergangsbestimmungen**Art. 31**

Bestehende Bewilligungen Bestehende Bewilligungen bleiben längstens 60 Tage nach der ersten Inspektion gültig, jedoch maximal zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 32

Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke Zahnärzte beziehungsweise Zahnärztinnen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Privatapotheke führen, haben innerhalb von sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zu stellen.

Art. 33

Meldung der nach eigener Formel hergestellten Arzneimittel Sämtliche nach eigener Formel hergestellte Arzneimittel sind innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Amt zu melden.

Art. 34

Hängige Bewilligungs-gesuche Bewilligungsgesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 35

Das Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. Dezember 1984 wird wie folgt geändert:
Änderung
bisherigen Rechts

Art. 36 Abs. 1

¹ Mit Bewilligung des Amtes können Ärzte eine Privatapotheke führen.

Art. 41

Aufgehoben

Art. 36

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.